

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz neu festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen. Dies ist einerseits auf die Erhöhung der vorgelagerten Fernleitungsentgelte zurückzuführen. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Andererseits trägt auch der Rückgang der Abgabemengen im Verteilergebiet zur Erhöhung der Netzentgelte bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2025 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorausgehen haben.

Da mit 1. Jänner 2025 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbeantwortung (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 8):

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Es ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer deutlich niedrigeren Abgabemenge zum Vorjahr. Somit ist auch die Grundlage des Mengengerüsts, das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen, niedriger als der Vorjahreswert (-7,45 %). Die Senkung resultiert einerseits aus

witterungsbedingten Reduktionen der Abgabemenge. Aber auch die Anzahl der Zählpunkte sinkt jährlich und es gibt viele Kunden, die auf alternative Heizformen umsteigen.

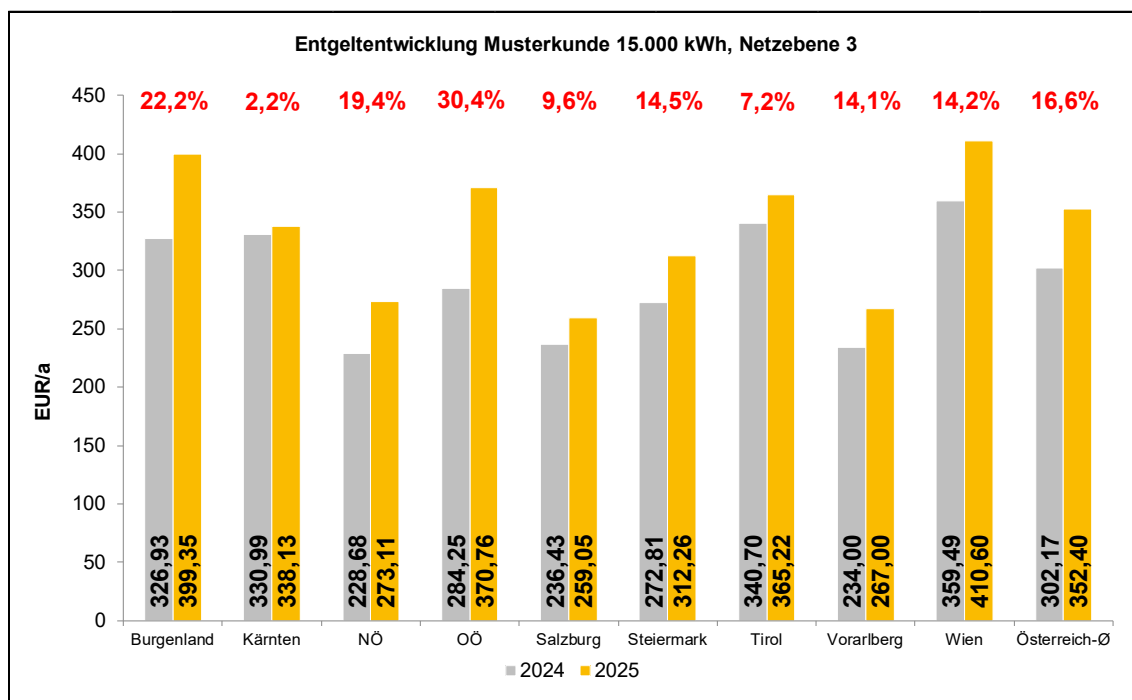
Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2023 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in allen Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind mit Ausnahme von Wien ebenfalls gesunken.

Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2025 in allen Netzbereichen Erhöhungen. Die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, welches für die Jahre 2023 bis 2028 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, würde ohne externe Einflüsse zu einer stabilen Kostenbasis führen. Dennoch wirken die Inflationsabgeltung sowie die Abgeltung des Regulierungskontos im heurigen Jahr kostenerhöhend. Der Wegfall der Abgabemenge wirkt einerseits bei der Tarifierungsmenge, aber durch das Regulierungskonto werden dem Netzbetreiber die entgangenen Erlöse aufgrund Mengenänderungen ersetzt. Auch die Aktualisierung der Fernleitungsentgelte hat einen kostenerhöhenden Effekt.

Aufgrund einer bescheidmäßigen Änderung des Mengengerüsts betreffend die Wälzungsparameter der Ebene 1 erfolgten nach der Begutachtung Änderungen bei den Netzentgelten in den Netzbereichen im Marktgebiet Ost. Auch im Marktgebiet Tirol kam es noch zu einer bescheidmäßigen Änderung nach der Begutachtung.

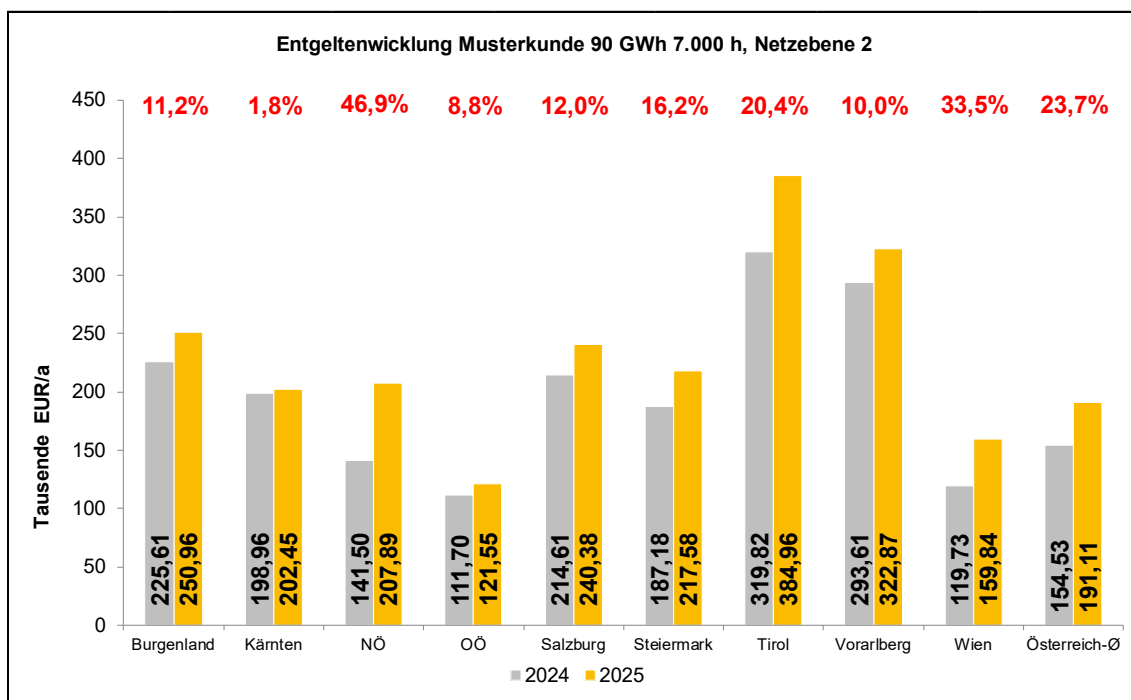
Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres ergibt sich im Österreichschnitt für die Netzebene 3 eine Erhöhung im Ausmaß von 16,6 %. Lediglich im Netzbereich Kärnten fällt die Erhöhung geringer aus. Die hohen Entgeltsteigerungen in Oberösterreich und Burgenland sind das Resultat aus deutlich höheren Kosten aufgrund des Regulierungskontos und gesunkener Tarifierungsmenge.

In der gegenständlichen Verordnung wurde die Pauschale für nicht leistungsgemessene Kunden von 300 Cent/Monat auf 400 Cent/Monat erhöht, um auch bei dieser Entgeltkomponente die Entgeltsteigerung mit abzubilden. Die Erhöhung entspricht der Inflation seit der letzten Anpassung der Pauschale. Im gleichen Ausmaß wurde der Arbeitspreis weniger stark erhöht.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, in allen Netzbereichen entgelterhöhend. Im Durchschnitt erhöhen sich die Entgelte auf der Netzebene 2 um 23,7 %. Die deutlichen Erhöhungen in Wien und Niederösterreich sind ebenfalls das Resultat aus deutlich höheren Kosten und gesunkener Tarifierungsmenge. Vor allem der systemimmanente Zeitverzug sowie die Inflationsabgeltung haben bei

diesen Netzbetreibern die Kosten der Netzebene 2 deutlich erhöht. Auch die Aktualisierung der Fernleitungsentgelte hat vor allem für die Netzebene 2 einen kostenerhöhenden Effekt. Dort sind die Kapazitätsmengen noch deutlich stärker gesunken und das Mengenrisiko wird ab 2025 auch im Fernleitungsbereich (wie im Verteilernetz) durch die Netznutzer getragen.



Das Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, ist ein einheitliches Entgelt für alle Netzbereiche. Dieses wurde heuer ebenfalls erhöht, um die Inflationsentwicklung in den letzten Jahren abzubilden.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netznutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Grund dafür sind gestiegene Kapazitätsbuchungskosten des vorgelagerten deutschen Netzbetreibers sowie der Wegfall einer kostenmindernden Aufrollung im Vorjahr.

Zu Z 4 bis 6 (§ 12 Abs. 2, 4 und 5):

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicherentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto, durch erhöhte Kapazitätskosten im Marktgebiet und den Wegfall des Qualitätsfaktors begründet ist. Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letzter verfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der erhöhten Fernleitungsentgelte ebenfalls erhöht. Die Systematik der Ermittlung des Speicherentgelts ist dahingehend geändert worden, dass der bisher angewendete Kostenabschlag, der eine Unterbrechungswahrscheinlichkeit reflektiert, nicht mehr angewendet wird. Faktisch kam es in den letzten Jahren zu keiner Unterbrechung, da die Speicher im Wesentlichen saisonal genutzt werden und Unterbrechungen nur bei asaisonaler Nutzung auftreten würden. Weiters wurde beim Abgleich der geplanten mengenbasierten Speichernutzung mit den tatsächlichen Mengen deutlich weniger Menge verrechnet, weshalb das Regulierungskonto kostenerhöhend wirkt. Dieses Regulierungskonto wird über zwei Jahre verteilt, weshalb es gegenüber

dem ersten Begutachtungsentwurf zu einer Änderung kommt. Dies ist hinsichtlich der Tarifstabilität vertretbar, um Tarifsprünge zu vermeiden.

Mit dem Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speichieranlagen ist auch das Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speichieranlage im Verteilernetz anzupassen.

Zu Z 7 und 8 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):

In Bezug auf das Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten bei Speichern sowie Produktion in Entsprechung zu § 10 Abs. 6 und 6a wird das erhöhte Netznutzungsentgelt für die Leistungsüberschreitung als Geldwert festgelegt und wurde bei der Produktion aus einem Mittelwert der Entgelte hergeleitet. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung der Leistungsüberschreitung ist die am jeweiligen Tag gemessene höchste stündliche Leistungsüberschreitung heranzuziehen, unabhängig davon, in wie vielen Stunden des Tages es zu Leistungsüberschreitungen gekommen ist, und sodann mit dem in Cent/kWh/h verordneten Entgelt für eine Leistungsüberschreitung zu multiplizieren. Dieser Betrag wird für jeden Tag einer Leistungsüberschreitung verrechnet.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 2):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zur Vermeidung von produktionsunabhängig anfallenden Fixkosten wird für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen ein arbeitsabhängiges Netznutzungsentgelt eingeführt. Damit soll, unter Beibehaltung eines Beitrags dieser Erzeuger zu den Netzkosten, den unionsrechtlichen Zielsetzungen der Gasbinnenmarktverordnung (EU) 2024/1789 hinsichtlich einer Reduktion von kapazitätsbasierten Entgelten entsprochen werden.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 7):

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu Z 10 (§ 17):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu Z 11 (§ 19):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebetsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den

Verteilungsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 28):

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2025, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.